

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Bündelfunkdienstleistungen der
STEAG Energy Services GmbH**

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen (Bündelfunk) für die Öffentlichkeit (nachfolgend als „Dienstleistungen“ bezeichnet) gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend insgesamt als „Kunden“ bezeichnet) durch die STEAG Energy Services GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen, Registergericht Essen; HRB 1985, (nachfolgend „ES“). Die AGB finden auch auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen und die Beseitigung von Störungen Anwendung.

1.2 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn ES ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 ES erbringt die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung für die verschiedenen Dienstleistungen, den Anschlussbedingungen für Endeinrichtungen sowie den Preislisten.

2. Leistungen von ES

2.1 Inhalt und Umfang der geschuldeten Dienstleistungen ergeben sich aus dem von ES angenommenen Antrag Bündelfunkdienst, der Leistungsbeschreibung für Bündelfunkdienstleistungen seNet®, diesen AGB und gegebenenfalls zusätzlichen einzelvertraglichen Vereinbarungen. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses wird einzelvertraglich festgelegt.

2.2 ES stellt dem Kunden die vereinbarte Zahl von Anschlüssen an ihr öffentliches Bündelfunknetz zur Verfügung und ermöglicht ihm dessen Nutzung im Versorgungsgebiet im Rahmen des jeweiligen Netzausbaus oder Teilen davon, der Funkkanalkapazität und der in der Leistungsbeschreibung dargestellten und beauftragten Funktionalität.

2.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Dienstleistungsverpflichtung von ES auf den Sende- und Empfangsbereich der Funkstationen von ES in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Der Übergang in öffentliche Netze (Inlandsgespräche/Gespräche in deutsche Mobilfunknetze) wird eröffnet.

2.4 ES weist daraufhin, dass aus technischen Gründen die Ermittlung des Standortes, von dem eine Notrufverbindung zu den Rufnummern 110 und 112 ausgeht (Rückverfolgung), nicht möglich ist. Der Kunde wird die Nutzer auf diesen Umstand hinweisen.

2.5 ES gewährleistet die Erbringung ihrer Dienstleistungen nach dem anerkannten üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Bündelfunknetzes. ES übernimmt keine Gewähr für Störungen von Dienstleistungen der ES, die auf

- a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Bündelfunknetz der ES,
- b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Bündelfunknetz der ES durch den Kunden oder Dritte oder
- c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der ES erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der ES beruhen.

Dem Kunden ist bekannt, dass eine 100%ige Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten nicht gewährleistet werden kann.

2.6 ES erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

2.7 ES setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstleistungsqualität bestehen nicht.

2.8 Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird ES auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

2.9 Die ES wird den Kunden in jedem Falle von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in

geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung vorher unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung oder -beschränkung vorhersehbar und die Unterrichtung für die ES zumutbar ist.

2.10 Die Leistungsverpflichtung der ES gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die ES mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der ES beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten auch Frequenzuteilungen durch die Bundesnetzagentur.

2.11 Aus technischen Gründen (z.B. Notruf anderer Nutzer) können Verbindungen nicht jederzeit und an jedem Ort hergestellt, entgegengenommen oder gehalten werden. Dies hängt im Einzelfall insbesondere von den geographischen und atmosphärischen Bedingungen sowie Hindernissen (Funkschatten) ab. Soweit die technischen Gründe nicht von ES zu vertreten sind, übernimmt ES für etwaige Nichtverfügbarkeiten ihrer Dienstleistungen keine Haftung.

2.12 Die Dienstleistungspflichten von ES umfassen auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Funkversorgung innerhalb von Gebäuden.

2.13 ES unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline, die rund um die Uhr an allen Kalendertagen im Jahr besetzt ist. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer 0209/40819-2000 zu richten. Nach Zugang der Störungsmeldung ist ES zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang ES oder ihre Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs-, oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind auf den sich aus Ziffer 9. ergebenden Haftungsumfang beschränkt.

2.14 Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/ oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung die ES verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

2.15 ES und der Kunde sind von ihren Leistungspflichten befreit, soweit und solange die Leistungserbringung durch einen Fall von höherer Gewalt beeinträchtigt oder in unzumutbarer Weise erschwert wird. Als Fälle höherer Gewalt gelten beispielsweise, aber nicht abschließend, Unwetter, Krieg, Unruhen, terroristische Anschläge, Arbeitskämpfe bei Dritten, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, die ES nicht zu vertreten hat.

2.16 Zeitweise Leistungseinschränkungen können sich wegen technischer Änderungen an den Anlagen (z.B. Optimierung des Netzes, Änderung der Standorte der Anlagen, Anbindungsarbeiten) oder wegen sonstiger Maßnahmen, die erforderlich für den ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb der Telekommunikationsnetze sind (z.B. Reparaturen, Wartungsarbeiten) ergeben. ES wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Leistungseinschränkungen so kurz wie möglich zu halten.

2.17 Hält die ES die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

2.18 Die von der ES dem Kunden überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der ES, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden.

2.19 Ist eine von der ES mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der ES die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann die ES auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der ES auf Schadensersatz gem. §536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich

- nach den Angaben des Herstellers und der ES.
- 3. Mitwirkung des Kunden**
- 3.1 Der Kunde wird die von ES zur Verfügung gestellten Anschlüsse ausschließlich zur betrieblichen Kommunikation nutzen. Er wird des Weiteren – entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur im Rahmen der Frequenzzuteilung – eine effektive Nutzung der Ressourcen sicherstellen.
- 3.2 Der Kunde darf die von ES zur Verfügung gestellten Anschlüsse ausschließlich nutzen, um Endeinrichtungen anzuschließen, Verbindungen mit anderen Anschlüssen herzustellen und entgegenzunehmen sowie Nachrichten in Form von Zeichen, Sprache und Tönen auszusenden und zu empfangen.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet,
- ES jede Änderung seiner vertragsrelevanten Daten mitzuteilen,
 - ES unverzüglich über Mängel der geschuldeten Dienstleistungen zu informieren und im Rahmen der Schadensminderungspflicht alles zu unternehmen, was zum Schutz des Bündelfunknetzes geeignet, erforderlich und dem Kunden zumutbar ist,
 - den Verlust von Endgeräten bzw. SIM-Cards unverzüglich ES telefonisch, per Telefax oder per E-Mail anzuzeigen,
 - nur Endgeräte an das Netz der ES anzuschließen, die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen geltenden Normen (DIN, EN) entsprechen und die von ES zugelassen sind,
 - unter Nutzung der Anschlüsse die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere die gesetzlichen Verbote zur Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen, die sich aus dem TKG oder anderen Gesetzen ergeben, zu beachten und ES auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen einer angeblichen Verletzung dieser Verpflichtungen gegen ES erhoben werden,
 - vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterleitung) das Einverständnis des Anschlussinhabers, zu dem er Anrufe weiterleitet, einzuholen.
- 3.4 ES ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 € in Verzug ist und ES dem Kunden die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75 € bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die ES gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn ES den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- 3.5 Im Übrigen darf ES eine Sperrung nur durchführen, wenn
- wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von ES in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
 - ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der ES, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist die ES nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperrung gesetzlich verpflichtet.
- 3.6 Da ES technisch nicht in der Lage ist, eine Sperrung auf abgehende Telekommunikationsverbindungen zu beschränken, wird ES im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch ES diese Sperrung erst nach Ablauf einer weiteren Woche durchführen, d.h.: dauert der Grund, der ES zur Sperrung berechtigt, nach einem Zeitraum von insgesamt drei Wochen nach dem schriftlichen Hinweis nach Ziffer 3.4 noch an, so darf ES den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrecht erhalten werden.
- 3.7 Liegen die Voraussetzungen für eine Sperrung nicht mehr vor, so wird ES diese aufheben.
- 3.8 Der Kunde bleibt auch trotz der Sperrung verpflichtet, die nutzungsabhängigen Entgelte zu zahlen, soweit es sich bei den Umständen, die zu der Sperrung geführt haben, um schuldhaftes Pflichtverletzungen des Kunden handelt.
- 3.9 Der Kunde haftet für Entgelte und Schäden, die durch die von ihm zu vertretende Nutzung eines Anschlusses durch Dritte entstehen. Eine gewerbsmäßige Weitervermarktung (Resale) des Anschlusses oder der Dienstleistungen sowie eine unentgeltliche oder entgeltliche – auch kurzfristige – Überlassung an Dritte sind untersagt.
- 4. Vertragsbeginn und Vertragsende**
- 4.1 Der Vertrag kommt durch den vom Kunden schriftlich erteilten Auftrag über Bündelfunk und die Annahme dieses Auftrages durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von ES zustande.
- 4.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von fünf (5) Jahren und ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von drei (3) Monaten, erstmalig zum Ablauf der Mindestlaufzeit, schriftlich kündbar. Soweit keine der Parteien den Vertrag zum Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt, verlängert dieser sich jeweils automatisch um weitere zwölf (12) Monate.
- 4.3 Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Sprach- und Datenübertragung), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.
- 4.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der ES zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- der Kunde mit der Bezahlung von Entgelten gemäß Ziff. 6 mit einem Betrag von mindestens 75,00 € in Verzug kommt oder
 - das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen bzw. seine Vermögenslosigkeit in sonstiger Weise festgestellt wurde oder
 - der Kunde gegen die Bestimmungen der Ziff. 3.3 lit d) oder e) verstößt oder Endgeräte in einer Weise benutzt, die den ungestörten Netzbetrieb technisch gefährdet und der Kunde zuvor unter Fristsetzung erfolglos abgemahnt wurde. § 314 Absatz 2 Satz 2 BGB bleibt unberührt oder
 - die Bundesnetzagentur Frequenzzuteilungen entzieht oder nicht verlängert, obwohl ES eine Verlängerung ordnungsgemäß beantragt hat. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- 4.5 Im Falle einer fristlosen Kündigung durch ES ist der Kunde zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von 25 % der bis zum ordentlichen Vertragsende geschuldeten Entgelte verpflichtet, wenn der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat. Berechnungsgrundlage für den nutzungsabhängigen Anteil der Entgelte ist das durchschnittliche Entgeltaufkommen des Kunden der letzten drei der Kündigung vorausgehenden Monate. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ES kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. ES bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
- 5. Vertragsänderungen/AGB-Änderungen**
- 5.1 ES kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern.
- 5.2 ES kann die AGB insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der AGB notwendig wird. Darüber hinaus kann ES die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird. Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen ES zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen bezieht, die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. ES wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. ES wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz).
- 5.3 Alle Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der

- Kunde nicht schriftlich oder in Textform einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung bei ES eingegangen sein. ES wird auf diese Folgen in der Mitteilung gesondert hinweisen. Eine Anpassung der AGB an die in Ziffer 5.2 Satz 1 genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Das gleiche gilt für eine Anpassung infolge einer Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.
- 5.4 ES ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik anzupassen, soweit dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und die geänderten Leistungen objektiv gleichwertig oder höherwertig sind.
- 6. Entgelte**
- 6.1 Die vom Kunden an ES zu zahlenden Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Die Preislisten können in den Geschäftsräumen der ES am unter Ziffer 1.1 angegebenen Ort eingesehen werden. Der Kunde ist ab betriebsfähiger Bereitstellung der Dienstleistung zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
- 6.2 Die Abrechnung erfolgt monatlich.
- 6.3 Die Entgelte werden 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum fällig. Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Andere Zahlungsweisen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 6.4 Soweit der Kunde der ES keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der ES gutgeschrieben sein. Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 (vierzehn) Tagen seit Rechnungsdatum auf eine Mahnung der ES nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Fälligkeit leistet.
- 6.5 Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug ist ES berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Verzugsbeginn zu berechnen, es sei denn, dass ES im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ES kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. ES bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der ES bleiben hiervon unberührt.
- 6.7 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber ES erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. ES wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit ES die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- 6.8 Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte.
- 6.9 Störung, Sperre nach Ziff. 3.4 oder Ziff 3.5, Ausfall oder Verlust der Endgeräte, SIM-Cards oder sonstiger kundeneigener technischer Ausstattung entbinden den Kunden nicht von der Zahlung der Entgelte. Der Kunde haftet bei Verlust von Endgeräten bzw. SIM-Cards auch für die nutzungsabhängigen Entgelte, die vor der ordnungsgemäßen Verlustanzeige gemäß Ziff. 3.3 lit c) anfallen, sofern er die Nutzung zu vertreten hat.
- 6.10 Gegen Forderungen der ES kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden ebenfalls nur zu, soweit die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.11 Rückzahlungsansprüche des Kunden bzw. sonstige Gutschriften werden seinem Rechnungskonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt hat.
- 6.12 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.
- 7. Einzelbindungsnachweis**
- 7.1 ES erteilt einen Einzelbindungsnachweis, wenn der Kunde dies vor dem für die Erstellung der Rechnung maßgeblichen Abrechnungszeitraum in Textform verlangt. Ein Einzelbindungsnachweis wird zudem nur dann erteilt, wenn der Kunde vorher schriftlich erklärt hat, dass seine Mitarbeiter informiert wurden und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt wurde oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. In dem Einzelbindungsnachweis werden die Zielnummern nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung.
- 7.2 Sofern die Abrechnung aufgrund eines zeit- und volumenunabhängigen Tarifs (sog. Flatrate) erfolgt, ist der Einzelbindungsnachweis auf die Zielnummern beschränkt, die von der Flatrate nicht umfasst sind.
- 8. Standortbestimmung**
- 8.1 ES bietet als Dienst mit Zusatznutzen im Rahmen der Vorgaben des § 98 TKG eine Standortbestimmung der eingesetzten Funk-Endgeräte über ein Internetportal an. Dieser Dienst wird nur erbracht, sofern er gesondert in Auftrag gegeben wird.
- 8.2 Die Standortbestimmung wird nur dann angeboten, wenn der Kunde vorher schriftlich in die Verarbeitung der erforderlichen Daten eingewilligt und erklärt hat, dass vorhandene Mitarbeiter informiert wurden und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt wurde oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Der Kunde kann seine Einwilligung in die Datenverarbeitung jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen; unabhängig von der Kündigungsfrist nach Ziffer 8.3 wird in diesem Fall die Nutzung des Dienstes zur Standortbestimmung mit einer Frist von 10 Werktagen nach Eingang des Widerrufs bei ES beendet.
- 8.3 Das Vertragsverhältnis über den Dienst zur Standortbestimmung kann unabhängig von den Bestimmungen in Ziffer 4 mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 9. Haftung**
- 9.1 Für Personenschäden haftet die ES unbeschränkt.
- 9.2 Für sonstige Schäden haftet die ES, wenn der Schaden von der ES, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die ES haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 € je Schadensfall und begrenzt auf 50.000 € je Kalenderjahr.
- 9.3 Darüber hinaus ist die Haftung der ES, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern die ES aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- 9.4 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die ES nur, wenn die ES deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 9.5 Im Rahmen der Schadensminderungspflicht ist der Kunde verpflichtet, bei Ausfall oder Störung der von ES geschuldeten Leistung auf alternative Kommunikationsmittel zurückzugreifen.
- 9.6 Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der ES, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- 9.7 Im Übrigen ist die Haftung der ES ausgeschlossen.
- 9.8 Der Kunde haftet der ES für sämtliche Schäden, die ihr infolge einer unzulässigen Nutzung der Dienstleistungen entstehen sowie für sämtliche Beschädigungen am Eigentum des ES.
- 9.9 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 10. Bonitätsprüfung**
- ES behält sich vor, vor Annahme des Auftrags und gelegentlich während der Laufzeit des Vertrages die Bonität des Kunden zu prüfen. Hierzu ist sie berechtigt, bei der für den Sitz oder die Niederlassung des Kunden

zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (nachfolgend „SCHUFA“) oder bei einer anderen in Deutschland ansässigen Wirtschaftsauskunftei Auskünfte einzuholen. ES ist ferner berechtigt, der SCHUFA und der Wirtschaftsauskunftei Daten auf Grund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während der Laufzeit des Vertrages solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen anfallen, darf ES hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die Datenspeicherung und -übermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von ES, eines Kunden der SCHUFA bzw. eines Kunden der Wirtschaftsauskunftei erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

11. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- 11.1 ES ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu erheben und zu verwenden, soweit die Daten erforderlich sind, um den Vertrag zu begründen, inhaltlich auszugestalten, zu ändern, durchzuführen und zu beenden.
- 11.2 ES verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. ES hat den Kunden in angemessener Weise über die Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu unterrichten. Weitere Informationen enthält das Informationsblatt „Hinweise zum Datenschutz“.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 12.1 Der Kunde darf seine Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten; dies gilt nicht für Geldforderungen.
- 12.2 ES darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag unter Beachtung der schutzwürdigen Belange des Kunden ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. ES hat dem Kunden die Übertragung mindestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Der Kunde kann diesen Vertrag innerhalb eines Monats nach der Anzeige für den Zeitpunkt schriftlich kündigen, an dem die Übertragung wirksam wird.

13. Sonstiges

- 13.1 ES kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Vertrag auch Dritter bedienen. Hierdurch kommt kein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen bzw. Kündigungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 13.3 Zum Empfang von Anzeigen und/oder Erklärungen gegenüber ES sind ausschließlich die Mitarbeiter von ES berechtigt. Dritte, wie z.B. ES Vertragshändler oder Vertriebspartner, sind zur Entgegennahme und Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen für ES nicht berechtigt.
- 13.4 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragsparteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Essen.
- 13.5 Kommt es zwischen dem Kunden und ES darüber zum Streit, ob ES ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde gebührenpflichtig bei Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

STEAG Energy Services GmbH (Stand 01.05.2013)